

# Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



55. Jahrgang / lfd. Nummer 16 vom 11.10.2024

---

## INHALT

1. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Waltrop für das Haushaltsjahr 2025
2. Standortkonzept für Altkleidercontainer Stadt Waltrop – Stand 11.10.2024
3. Bekanntmachung über den Ablauf des Nutzungsrechts an (Urnen-)Wahlgräbern

**Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung**  
**der Stadt Waltrop für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), wird bekanntgemacht, dass

der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Waltrop für das Haushaltsjahr 2025

während der Dauer des Beratungsverfahrens

zu den Öffnungszeiten

im Rathaus Altbau (Raum 1.1.18), Münsterstr. 1, 45731 Waltrop

zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

- montags bis donnerstags:  
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr
- freitags:  
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Einwendungen können schriftlich oder zu Protokoll bei

dem Bürgermeister der Stadt Waltrop, Dez. 2 / FB 2.4 Finanzen  
im Rathaus Altbau (Raum 1.1.18), Münsterstr. 1, 45731 Waltrop,

zu den oben aufgeführten Öffnungszeiten

in der Zeit vom 14. Oktober 2024 bis einschließlich 31. Oktober 2024

erhoben werden.

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen erhoben werden, beschließt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Rat der Stadt Waltrop in öffentlicher Sitzung.

Waltrop, den 11. Oktober 2024

Stadt Waltrop  
Der Bürgermeister



(Mittelbach)

# **Standortkonzept für Altkleidercontainer Stadt Waltrop**

Stand 11.10.2024

Genderhinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Die Stadt Waltrop schließt damit alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

## **(1) Ziel und Zweck des Standortkonzeptes**

Zur Vermeidung einer zu großen Anzahl von Alttextilien-Sammelcontainern auf öffentlichen Flächen und der damit einhergehenden Übermöbelierung des öffentlichen Verkehrsraumes mit verkehrsfremden Gegenständen wird die Anzahl der Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen bezogen auf das gesamte Stadtgebiet insgesamt auf 20 Standorte für insgesamt 30 Container begrenzt.

Die Standorte ergeben sich sowohl aus der Anlage 1 – Standortliste für Altkleidercontainer im Stadtgebiet Waltrop -, als auch aus den Anlagen 2 a bis 2 c (Stadtplanauszüge), welche Bestandteil dieses Konzeptes sind.

Bei der Begrenzung der Containeranzahl wurde die in der Literatur und Rechtsprechung anerkannte abfallwirtschaftliche Berechnung eines Bedarfs von einem Altkleidercontainer pro 1.000 Einwohner berücksichtigt.

Weitere Ziele sind:

- a) Die gleichmäßige Verteilung von Altkleidercontainern im Stadtgebiet;
- b) die Unterbindung des unkontrollierten Abstellens von Altkleidercontainern;
- c) die Vermeidung einer negativen Auswirkung auf das Stadt- und Straßenbild;
- d) die Wahrung des einwandfreien Straßenzustands (Schutz des Straßengrundes und des Zubehörs) durch die Begrenzung der Standortanzahl;
- e) die Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, welche durch die Vermüllung und Verschmutzung an den Abfallcontainern entstehen kann;
- f) der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger, wie z.B. Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen;
- g) die Sicherstellung einer Gleichbehandlung für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Sammlung von Altkleidercontainern;
- h) die Zusammenführung von Altkleidercontainern mit Altglascontainern zu Wertstoffsammelplätzen.

## **(2) Auswahl der Standorte**

Die Stadt Waltrop sieht für gewerbliche, gemeinnützige und – im Hinblick auf die ab dem 01.01.2025 geltende Pflicht für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Alttextilien getrennt zu erfassen und zu verwerten - öffentlich-rechtliche Altkleidersammlungen Standorte auf bzw. an öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen vor. Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 StrWG NRW.

Die Standorte für die Sondernutzung mit Altkleidercontainern werden anhand sachlicher Gründe mit Bezug zur Straße ausgewählt. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien, die für

die Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zugelassen sind, zu berücksichtigen:

- a) es werden Standorte ausgeschlossen, die nach ordnungsgemäßer Prüfung für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nicht in Frage kommen. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesichtspunkte, die einen sachlichen Bezug zu öffentlichen Verkehrsflächen haben:
  - Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs;
  - Sicherung des einwandfreien Straßenzustandes;
  - Wahrung des Interessenausgleiches zwischen den verschiedenen Nutzern der Verkehrsfläche, sowie den Anwohnern (z.B. Schutz vor übermäßigen Immissionen);
  - Beachtung von städtebaulichen und gestalterischen Belangen.
- b) Die nach diesen Kriterien ausgewählten Standorte sind in der Anlage zu dieser Richtlinie dargestellt (Anlage 1 - Standortliste). Ein Standort kann, je nach den vorliegenden Gegebenheiten, maximal 2 Container aufnehmen. Die Anzahl der möglichen Container ist in der Standortliste ebenfalls aufgeführt.
- c) Die Stadt Waltrop stellt insgesamt 20 Standorte für insgesamt 30 Container zur Verfügung. Bei einer Einwohnerzahl von zuletzt 29.586 Einwohnern und der Unterstellung, dass pro 1.000 Einwohner ein Altkleidercontainer als ausreichend anzusehen ist, ergibt sich eine Containeranzahl von 30 Containern.
- d) Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer für andere Standorte, die nicht in der Anlage genannt sind, wird ausgeschlossen.

### (3) Bedingungen zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

- a) Eine Sondernutzungserlaubnis wird ausschließlich befristet für drei Jahre erteilt.
- b) Die Erlaubnisse sind mit der Auflage zu erteilen, dass die aufgestellten Altkleider-/Schuhcontainer mindestens alle zwei Wochen auf Kosten des Sondernutzungserlaubnisinhabers zu entleeren und die Verkehrsflächen des unmittelbaren Umfeldes durch ihn zu reinigen sind. Die Reinigung bezieht sich auch auf sonstige Verunreinigungen, die mit der Nutzung der Altkleider-/Schuhcontainer in Zusammenhang stehen.
- c) Die Stadt Waltrop soll den Begünstigten bei begründetem Anlass auffordern, außerplanmäßige Entleerungen und Reinigungen vorzunehmen. Zwischen Meldung/Aufforderung der Stadt und Störungsbeseitigung durch den Erlaubnisnehmer dürfen an Werktagen nicht mehr als 48 Stunden liegen. Das schuldhaftes Nichtbefolgen oder Verzögern kann zum Widerruf der Erlaubnis der Sondernutzung, zum Entfernen des entsprechenden Altkleidercontainers durch die Stadt und zu einer Meldung an den Kreis Recklinghausen (Unzuverlässigkeit) führen. Die Entfernung des Altkleidercontainers erfolgt auf Kosten des Erlaubnisinhabers.

- d) Der Erlaubnisnehmer hat bei der Entleerung das in den Altkleidercontainern enthaltene Material vollständig zu übernehmen. Eine Aussonderung von Teilen oder Bestandteilen des Containerinhalts hat zu unterbleiben.
- e) Die Entleerung der Altkleidercontainer und die Reinigung der um die Altkleidercontainer liegenden Flächen hat nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr stattzufinden.
- f) Es besteht die Verpflichtung, die Altkleidercontainer nach Ablauf der befristet erteilten Erlaubnis zur Sondernutzung auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Andernfalls erfolgt im Rahmen der Ersatzvornahme eine Entfernung auf Kosten des Erlaubnisnehmers.
- g) Die genehmigten Container werden durch ein Siegel der Stadt Waltrop gekennzeichnet. Mit der Erteilung der Erlaubnis für die Aufstellung der Altkleidercontainer sind diese mit dem übersandten Erlaubnis-Siegel der Stadt Waltrop zu bekleben. Die Standorte dieser Siegelträger werden durch die Stadt Waltrop kontrolliert.
- h) Die Grundfläche für einen Containerstandplatz beträgt max. 1,3 m<sup>2</sup>. Die Abmessungen für die Container liegen bei 1,15 m Breite und 2,20 m Höhe. Von möglichen anderen Wertstoffbehältnissen ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.
- i) Die Container dürfen, soweit eine Markierung vorhanden ist, nur innerhalb dieser aufgestellt werden. Sollte eine Markierung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sein, gilt der Mindestabstand von 0,50 m wie unter Punkt (3) h erläutert.
- j) Sind aufgrund nichtvorhersehbarer Umstände Containerstandplätze zu verlegen, so bemühen sich beide Vertragsparteien um Ersatzflächen. Bei Wegfall eines Standortes ergibt sich kein Anrecht auf Ersatzflächen.
- k) Die Container sind mit einer dauerhaften Beschriftung, die deutlich sichtbar angebracht sein muss, mit Benutzungshinweisen zu Einwurfzeit, Sortierhinweis, Firmenname und Telefonnummer zu versehen. Firmensymbole als Anschrift sind nicht ausreichend. Die Container dürfen nicht zu Werbezwecken genutzt werden und sind in ihrem Erscheinungsbild einheitlich in Form und Farbe zu gestalten.
- l) Bei der Aufstellung der Sammelcontainer sind alle hierfür zutreffenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere jedoch das Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Waltrop in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Das Befahren der Gehwege mit Kraftfahrzeugen ist untersagt.
- m) Für Leitungsverlegungen oder Instandsetzungen an den unterirdischen Anlagen ist der Standort durch den Erlaubnisnehmer durch Entfernung des Altkleidercontainers auf seine Kosten freizumachen. Bei Erfordernis ist der Standort entschädigungslos (d.h. auch ohne Ansprüche jedweder Art, wie z.B. der Anspruch auf Zuweisung eines Ersatzstandortes) zeitweise oder dauerhaft zu räumen. Gleiches gilt für erforderliche Straßenbauarbeiten.

Kommt der Erlaubnisnehmer der Aufforderung der Entfernung nicht nach, erfolgt eine Entfernung im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Erlaubnisinhabers.

- n) Im Fall von Baumaßnahmen und entsprechender zeitlich befristeter Inanspruchnahme des Standortes, aufgrund eines erstmaligen endgültigen Ausbaus nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder eine Eigentumsübergangung durch die Stadt sowie aufgrund eines entsprechenden Ratsbeschlusses sind die Altkleidercontainer nach Aufforderung durch die Stadt vom Erlaubnisnehmer auf seine Kosten zu entfernen. Ein Anspruch auf einen Ersatzstandort besteht nicht. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt die Altkleidercontainer in Ersatzvornahme auf Kosten des Aufstellers entfernen.
- o) Eine Verankerung bzw. Befestigung der Altkleidercontainer im Straßenkörper darf nicht vorgenommen werden. Jegliche Veränderungen am Straßenmobiliar sind unzulässig.
- p) Der Aufsteller hat etwaige Schäden zu ersetzen, die durch die Nutzung an dem Zustand der Straßenbefestigung sowie den Anlagen über oder auf der Straßenfläche entstehen. Er haftet gleichermaßen für alle Schäden an Personen und Sachen, die auf dem von ihm benutzten öffentlichen Straßengrund während der Zeit der Sondernutzung dadurch entstehen, dass er oder die von ihm beauftragte/n Person/en die ihnen obliegende Verkehrssicherungspflicht vernachlässigen.

#### **(4) Verfahren zur Vergabe**

- a) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis hat sich auf einen **Standort** zu beziehen, da die Bewirtschaftung aus einer Hand erfolgen soll. Ist für den beantragten Standort eine Aufstellmöglichkeit für zwei Container vorgesehen, so wird die Sondernutzungserlaubnis vorrangig an denjenigen Bewerber vergeben, der diesen Standort auch mit zwei Containern bestücken will. Für Standorte mit zwei Containerplätzen werden auch die entsprechenden Sondernutzungsgebühren aus der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Waltrop für zwei Container erhoben, ohne Rücksicht darauf, ob der Erlaubnisnehmer tatsächlich zwei Container aufstellt. Hierdurch soll verhindert werden, dass Standorte für Bewerber für zwei Containerplätze durch Bewerber, die nur einen Containerplatz nutzen wollen, blockiert werden.
- b) Standorte für welche eine befristete Erlaubnis ausläuft, werden 3 Monate vor Ende der Frist öffentlich bekannt gemacht ([www.waltrop.de](http://www.waltrop.de), Amtsblatt und ortsübliche Presse). Altkleidersammler können sich erstmalig, nachdem die Standorte öffentlich bekannt gemacht worden sind, innerhalb einer Frist von einem Monat für die Standorte bewerben.
- c) Der Antrag für einen Standort kann elektronisch per E-Mail an [ordnungsamt@waltrop.de](mailto:ordnungsamt@waltrop.de) oder schriftlich an die Stadt Waltrop, Ordnungsamt, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop gestellt werden.
- d) Es werden nur vollständige und fristgerecht eingereichte Anträge berücksichtigt. Ein Antrag ist vollständig, wenn folgende Angaben bzw. Nachweise vorhanden sind:

- der Name und die Anschrift des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation einschließlich der Benennung einer Kontaktperson mit Telefonnummer und einer E-Mailadresse, auf die die Sondernutzungserlaubnis ausgestellt werden soll;
  - Benennung einer natürlichen Person des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation mit Namen und Anschrift einschließlich Telefonnummer und einer E-Mailadresse, die berechtigt ist, für den Bewerber zu handeln;
  - Benennung des genauen Standortes;
  - ein gültiges Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils geltenden Fassung;
  - Für gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungen ist der Nachweis einer vollständigen Anzeige der gewerblichen Alttextilsammlung nach § 18 KrWG, aus der Beginn und das Ende der 3-monatigen Frist zu ersehen ist, vorzulegen.
  - Eine Darstellung der zu erwartenden Leerungsintervalle entsprechend Ziffer (3) b;
  - Fotos und technische Zeichnungen, sowie Zertifikate der verwendeten Altkleidercontainer (z.B. TÜV, DEKRA, CE, GS); der/die zu verwendende/n Container muss/müssen den gültigen Rechtsnormen entsprechen (EN/DIN);
  - Nachweis über die geordnete und schadlose Verwertung des gesammelten Inhalts der Altkleider-und/oder Schuhcontainer.
- e) Für jeden Standort muss ein gesonderter Antrag gestellt werden.
- f) Der Bewerber muss selbst Sammler von Alttextilien oder Schuhen sein bzw. selbst die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Sammelcontainer durch Beauftragung eines Dritten organisieren. Der Dritte darf nicht selbst Bewerber sein. Der Bewerber darf den zugewiesenen Standort nicht an einen Dritten untervermieten.

#### **(5) Auswahlverfahren für eine Sondernutzungserlaubnis**

- a) Die Gesamtzahl der zu vergebenden Standorte gemäß den Anlagen wird bei gleicher Geeignetheit nach Eingangszeitpunkt des Antrages, sowie möglichst gleichmäßig auf alle Antragsteller verteilt. Dabei wird berücksichtigt, dass an einem bestimmten Standort in aufeinander folgenden Erlaubnisperioden möglichst unterschiedliche Antragsteller zum Zuge kommen. Bleiben nach einer gleichmäßigen Aufteilung Standorte übrig, so entscheidet das Los.
- b) Die Zuteilung eines Standortes erfolgt einheitlich, d.h. wenn für einen Standort die Aufstellung von mehreren Altkleidercontainern vorgesehen ist, wird für diesen Standort ein Antragsteller ausgewählt, der den gesamten Standort bedient.
- c) Die Auswahl aus den Anträgen erfolgt unter Wahrung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG).
- d) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist allen Antragstellern für den betreffenden Standort innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung mit einer Begründung bekanntzugeben.
- e) Durch die Bewerbung entstandenen Kosten werden nicht erstattet.

- f) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und kein Rechtsanspruch auf die Sondernutzungserlaubnis besteht.

#### **(6) Ermessen bei Besonderheiten des Einzelfalls**

Bei Besonderheiten des Einzelfalls wird diesem Rechnung getragen werden. Das bedeutet, dass in atypischen Fällen, in denen die generelle Ermessensausübung die individuellen Besonderheiten des konkreten Einzelfalls nicht (hinreichend) berücksichtigt, dem Sachbearbeiter ein Abweichen von den ermessenslenkenden Vorschriften möglich ist. Das der Behörde eingeräumte Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Vorschrift unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen, insbesondere des Gebots der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG), auszuüben.

#### **(7) Anlagen**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Konzeptes:

- Anlage 1 - Standortliste für Altkleidercontainer im Stadtgebiet Waltrop
- Anlagen 2 a bis 2 c – Stadtplanauszüge mit eingezeichneten Standorten

#### **(8) Beschluss des Rates und Inkrafttreten**

Dieses Konzept ist vom Rat der Stadt Waltrop in öffentlicher Sitzung am 10.10.2024 beschlossen worden. Das Standortkonzept tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird das vorstehende Standortkonzept für die Altkleidercontainer im Stadtgebiet der Stadt Waltrop vom 11.10.2024 bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass das vorstehende Konzept ordnungsgemäß in der Sitzung des Rates der Stadt Waltrop am 10.10.2024 zustande gekommen ist, und dass dessen Wortlaut mit dem Text übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Waltrop, den 11.10.2024



Marcel Mittelbach  
(Bürgermeister)

## **Bekanntmachung über den Ablauf des Nutzungsrechts an (Urnen-)Wahlgräbern**

Gemäß § 15 Absatz 5 der Friedhofssatzung der Stadt Waltrop vom 29.02.2024, wird hiermit der Ablauf des Nutzungsrechts für folgende Wahlgräber öffentlich bekanntgemacht:

- Wahlgrab Nr. 771 Feld 21, 2 Stellen  
Verliehen am: 28.02.1963  
Beisetzungen: 28.02.1963      Schad, Karl  
                  24.01.1976      Schad, Maria  
                  13.11.1994      Schad, Erwin
  
- Wahlgrab Nr. 3544 Feld 17, 1 Stelle  
Verliehen am: 27.03.1995  
Beisetzungen: 27.03.1995      Weide, Wilhelm
  
- Wahlgrab Nr. 3153 Feld 19, 2 Stelle  
Verliehen am: 17.02.1991  
Beisetzungen: 17.02.1991      Fabian, Stefan Hugo  
                  26.03.1995      Fabian, Käthe
  
- Wahlgrab Nr. 3253 Feld 33, 2 Stellen  
Verliehen am: 03.03.1992  
Beisetzungen: 03.03.1992      Strangulies, Michel  
                  30.01.1994      Strangulies geb. Roms, Dorotea
  
- Wahlgrab Nr. 2332 Feld 17, 2 Stellen  
Verliehen am: 17.01.1983  
Beisetzungen: 17.01.1983      Schöbel, Alfons  
                  14.10.1994      Schöbel, Adelheid
  
- Wahlgrab Nr. 506 Feld 19, 2 Stellen  
Verliehen am: 03.03.1995  
Beisetzungen: 03.03.1995      Schumacher, Margarete
  
- Wahlgrab Nr. 3528 Feld 24, 1 Stelle  
Verliehen am: 23.01.1995  
Beisetzungen: 23.01.1995      Wieczorek, Marianna

Die Nutzungsberechtigten dieser Wahlgräber sind nicht zu ermitteln.

Mit Wirkung vom 01.02.2025 fällt das Nutzungsrecht der genannten (Urnen-)Wahlgräber an die Stadt Waltrop zurück.

Grabmäler, bauliche Anlagen und Einrichtungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht von der Grabstätte entfernt sind, gehen in das Eigentum der Stadt Waltrop über, falls sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht beseitigt sind.

Waltrop, den 09.10.2024  
Dez. 3.1 / Alm.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:

  
Almenröder

